

109-11-26

| | |
|---|-----------|
| MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODDĚL | |
| Doslo | 109-11/26 |
| Čj. | 109-11/26 |
| Přílohy | 2 |

33 listů

list c. 13 b; 20 b navíc

27. 10. 2009 Šulc

Krab. 149.

ST S

XI - A - 71/43.
XI A - 73/43.
XI A - 74/43.
XI A - 79/43.
XI A - 84/43.
XI A - 87/43.

19. VIII. 1943

- 1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Demmler.

In Sachen Arbeitseinsatz von Maria Kubesch erwidere ich auf die dort. Zuschrift vom 11.8.d.Js. - Zeichen V/2a - 5409, daß ich Ihren Ausführungen beitrete und Sie bitte, die Gesuchstellerin entsprechend zu bescheiden. Zu dem Zweck ist die Eingabe der Gesuchstellerin vom 7.7.d.Js. wieder angeschlossen.



6113A

2.) Z.d.A.

1/2

Der Abteilungsleiter V / 2

Prag, den 11. 8. 1943

V / 2 a - 5409

11. AUG. 1943

Herrn
Ministerialrat Dr. G i e s
im H a u s e

Betrifft: Arbeitseinsatz; hier: Maria K u b e s c h, Budweis, Schillerstrasse Nr. 26.
Vorgang: Ihre Verfügung vom 14.7.1943, St.S.XI B-71a/43.

Die erste Eingabe der Gesuchstellerin vom 20.4.1943 ging im Geschäftsgang am 6.5.1943 hier ein und wurde am 8.5.1943 dem Arbeitsamt Budweis zur Stellungnahme weitergeleitet. Daneben lief eine Eingabe ~~fast~~ gleichen Inhalts als Berufung gegen die Entscheidung des Arbeitsamtes betreffend Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Zur ersten Eingabe verwies das Arbeitsamt Budweis auf seine Stellungnahme in der Berufungsangelegenheit. Durch ein Versehen verfügte jedoch die Sachbearbeiterin den Vorgang zu den Akten, ohne Antwort zu erteilen, die im wesentlichen der Berufungsentscheidung hätte entnommen werden können.

Die nochmalige Nachprüfung der Angelegenheit hat ergeben, daß Frau K u b e s c h bei der Straßenbahnverwaltung wieder aufgenommen werden musste, da das Arbeitsamt keine Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses erteilt hatte. Auf ein späteres Ansuchen wurde die Zustimmung des Arbeitsamtes Budweis erteilt und zwar auf Grund nachfolgender Stellungnahme des Bezirkshauptmannes - Reichsauftragsverwaltung - in Budweis:

"Auf Grund gepflogener Erhebungen habe ich festgestellt, daß die Obengenannte sich wahrscheinlich nur materieller Vorteile wegen zum Deutschtum bekennt und sich sonst in keiner Weise für das Deutschtum einsetzt. Sie führt einen sehr lockeren Lebenswandel, soll lungenkrank sein und ist auch in jeder Beziehung unzuverlässig und kann daher als Schaffnerin nicht in Frage kommen."

Frau K u b e s c h wendet sich in ihrer Berufung gegen diese letzte Entscheidung des Arbeitsamtes Budweis im wesentlichen nur deshalb, weil sie ihrer Auffassung nach ihren

Pflichten

XI A-71 a/43

Ln

pflichten als Hilfschaffnerin nachgekommen und deshalb ihre Entlassung zu unrecht erfolgt ist.

Ergänzend darf ich bemerken, daß Frau K u b e s c h nach ihren Angaben zu einem von hier aus nicht näher feststellbaren Zeitpunkt von einer Polizeistreife aufgegriffen und zu 8 Wochen Haft verurteilt worden ist.

Die Beschwerdeführerin arbeitete u.a. einen Tag in Langenbielau, wo sie angeblich wegen ihres Gesundheitszustandes entlassen wurde. Anschliessend fuhr sie ohne Einschaltung des Arbeitsamtes nach Berlin, wo sie vom 3. bis 29. Juni 1943 in den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken arbeitete, wo sie auch wieder wegen Krankheit entlassen wurde.

Frau K u b e s c h kehrte am 2. Juli ds. Jhrs. nach Budweis zurück, meldete sich jedoch erst am 18. Juli 1943 beim Arbeitsamt. Sie bestche jedoch entschieden auf einer Wiedereinstellung bei der Straßenbahn und lehnt trotz ihrer finanziellen Notlage die Annahme sonstiger Arbeit ab. Ihre Weigerung begründet Frau K u b e s c h mit der noch ausstehenden Entscheidung auf ihre Eingabe an den Herrn Staatssekretär.

Unter Wiederbeifügung der Eingabe der Frau K u b e s c h bitte ich, die Beschwerdeführerin ablehnend zu verbescheiden.

J. Jauerl



46415

St.S. XI B - 71a/43.

14. Juli 1943.

Zuteilung eines Arbeitsplatzes.

Dort. Schreiben vom 7.7.d.Js. an den Herrn Staatssekretär.

14. VII. 1943

An meine Tochter, Fräulein Maria Kubesch,
 Budweis,
 Schillerstraße 26.

Die einschlägige Angelegenheit wird nachgeprüft. Sobald
 das Ergebnis vorliegt, erhalten Sie eine weitere Nach-
 richt.

Ministerialrat.

[Handwritten signature]
 2.)

81234

3a

2.) G.R. mit 1 Anlage
Herrn Dennler

unter Bezugnahme auf den Inhalt des vorstehenden Schreibens und der Anlage zur Kenntnis übersandt. Ich bitte, die Angelegenheit nachprüfen zu lassen und mich über das Ergebnis zu unterrichten.

Ich wäre dankbar, wenn Eingaben, die an den Herrn Staatssekretär gerichtet werden und die in den Geschäftsgang gelangen, mit besonderer Sorgfalt und Beschleunigung behandelt werden. Auf diese Weise werden Beschwerden nach der Art des vorliegenden Schreibens vermieden.

Handwritten signature

2/

3.) Alsdann Wv. am 14.8.1943 bei dem Unterzeichner.

Handwritten note:
Herrn Dennler
9.15.43



46414

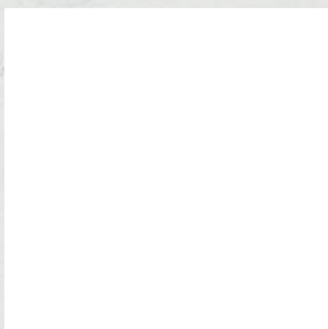
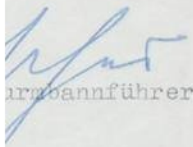
11. V. 1965
1

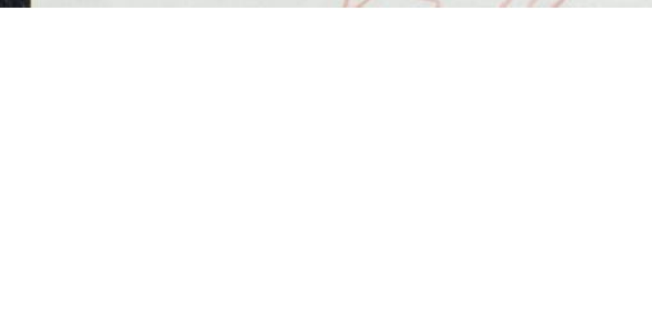
dem Herrn Staats-
en, ihm einen
inkler zur Verfü-
ler sind mir nicht
um eine kurze Mit
er Darstellung von

2

yang 10.15.44 Mi / 0

sächlich die infragestehenden Urlaubsscheine aus-
gestellt. Auf hiesige Veranlassung ist vom RSHA mit Wir-
kung vom 1.6.43 eine Neuordnung insofern getroffen
worden, als jeder Protektoratsangehörige und Ausländer
einen Urlaubsschein besitzen muss, der ein amtliches
Kennzeichen trägt und mit einem Wasserdruck ausgestat-
tet ist, so daß Fälschungen künftig nicht mehr vorkom-
men können. Arbeitsurlauber, die ab diesem Tage nicht
im Besitz eines solchen Urlaubsscheines sind, werden
festgenommen.




Arbeitsführer.


s. a. d.

10/8.43

St. G. XI A-87a/43